

Beratungsunterlage Stadt Bad Rappenau

**Amt**

Rechnungsprüfungsamt

Berichterstatter (Amtsleiter)

Franke, Wolfgang

Sachbearbeiter

Hummel, Clemens

Vorlagennummer

145/2023

Aktenzeichen

10-11.20

<u>Beratungsfolge:</u>			
Gremium	Termin	Zuständigkeit	Behandlung
Finanz- und Verwaltungsausschuss	16.11.2023	Vorberatung	nicht öffentlich
Gemeinderat	23.11.2023	Entscheidung	öffentlich

Vorgänge im Gemeinderat/Ausschüsse, Datum, Vorlagennummer**Anzahl der Anlagen:** keine**Betreff:****Übertragung von Aufgaben an das Rechnungsprüfungsamt
nach § 112 Abs. 2 GemO i.V.m. § 39 Abs. 2 Ziff. 18 GemO****Beschluss:**

Der Gemeinderat überträgt nach § 112 Abs. 2 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) dem Rechnungsprüfungsamt die Aufgabe, verwaltungsintern federführend Hinweise nach der Whistleblower-Richtlinie (EU 2019/1937) und dem Hinweisgeberschutzgesetzes zu bearbeiten.

Sachverhalt:**1. Vorbemerkung**

Auf der Grundlage der Whistleblower-Richtlinie (EU 2019/1397) hat der Bund zur Umsetzung das Hinweisgeberschutzgesetz erlassen. Über das Gesetz soll erreicht werden, dass Hinweisgeber mehr Schutz geboten wird und die Verpflichtung entsteht, sichere Kanäle für die Meldung von Missständen einzurichten.

Das Hinweisgeberschutzgesetz und die europäische Richtlinie sehen den Schutz von Personen vor, welche Rechtsverstöße in bestimmten Bereichen melden. Hierunter fallen z.B. folgende Bereiche:

- Vergabe von öffentlichen Aufträgen,
- Finanzdienstleistungen (Stichwort: Geldwäsche),
- Produktsicherheit,
- Verkehrssicherheit,
- Umweltschutz,

- Lebensmittelsicherheit,
- öffentliche Gesundheit,
- Verbraucherschutz,
- Datenschutz

Bei der Umsetzung auf nationales Recht können weitere Bereiche dazu kommen.

2. Umsetzung bei der Stadt Bad Rappenau

Als Meldestelle soll zum 01.12.2023 die iuscomm Rechtsanwälte – Schenek und Zimmermann Partnerschaftsgesellschaft mbB, Panoramastraße 33, 70174 Stuttgart beauftragt werden.

Innerhalb der Stadtverwaltung Bad Rappenau sollen die Hinweise federführend von der Amtsleitung (Amtsleiter und Stellvertreterin) des Rechnungsprüfungsamtes bearbeitet werden. Die Gründe hierfür sind die unabhängige Stellung (nicht weisungsgebunden) des Rechnungsprüfungsamtes. Außerdem ist das Rechnungsprüfungsamt von der Aufgabenstellung sachlich frei von Interessenskonflikten. Die Amtsleitung des Rechnungsprüfungsamtes ist der städtische Ansprechpartner für die Meldestelle.

Nach § 112 Abs. 2 GemO i.V.m. § 39 Abs. 2 Ziff. 18 GemO muss diese Aufgabenübertragung an das Rechnungsprüfungsamt vom Gemeinderat beschlossen werden.